

# Salzlandkreis

Der Landrat



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
03.12.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises.
	>>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
<b>Salzlandkreis</b>
<b>FD 30 - Ausländer- und Asylrecht; SG 30.2 Leistungsgewährung</b>

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau
Vorname und Name
Sira DANSO
Straße und Hausnummer
Bahnhofstr. 10
PLZ Ort
06406 Bernburg (Saale)

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
02.12.2025	33.60.20.30-22979

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Aufhebungsbescheid v. 02.12.2025 ab 18.11.25</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit	
<b>Salzlandkreis</b>	
<b>FD 30 Ausländer- und Asylrecht, SG 30.2 Leistungsgewährung</b>	
Ansprechpartner	
Frau Deubeler	
Standort	
Bernburg	
Zimmernummer	
204	
Telefonnummer	
03471 684-1186	
E-Mail	
BDeubeler@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)	
Allgemeine Sprechzeiten	
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Deubeler  
FD 30 Ausländer- und Asylrecht